|  |
| --- |
| **Sehr geehrte Damen und Herren,**  |

|  |
| --- |
|    |

seit dem 23.04.2021 ist in Hessen die dritte Priorisierungsgruppe gemäß der bundesweit geltenden Corona-Impfverordnung geöffnet. Das bedeutet, dass nunmehr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Corona-Impfverordnung auch die Angehörigen der hessischen Verwaltung impfberechtigt sind.

Gemeindevorstand (Magistrat) und Kreisausschuss sind die Verwaltungsorgane der Kreise, Städte und Gemeinden. Deren haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder zählen daher zum Personenkreis der Priorisierungsgruppe III. Ebenso erfüllen die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) sowie der Kreistage die Aufgaben der Verwaltung ihrer Kommunen und sind daher ebenso einzubeziehen. Dies gilt weiterhin für die Mitglieder der in der Hessischen Gemeindeordnung gesetzlich geregelten Beiräte (Orts- und Ausländerbeiräte) sowie der von den Kommunen gebildeten Kommissionen (§ 72 HGO, 43 HKO).

Zum entsprechenden Nachweis finden Sie alle Informationen [hier](https://corona-impfung.hessen.de/f%C3%BCr-b%C3%BCrger/ihr-weg-zur-corona-schutzimpfung/ihr-termin-im-impfzentrum/pr%C3%BCfung-der-impfberechtigung).

D.h., dass die folgenden Dokumente vorgelegt werden müssten:

       Ausweis, aus dem der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

       Eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu den o.g. Institutionen; die entsprechende Bescheinigung stellt die Kommune aus

       Terminbestätigung

       das ausgefüllte Aufklärungsmerkblatt sowie der ausgefüllte Einwilligungsbogen

       Krankenversicherungskarte (wenn vorhanden)

       Impfpass (wenn vorhanden)

       Ggf.: Medikamentenliste (Marcumarausweis).

Bleiben Sie gesund!

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport